



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau Präsidentin
des Landtags von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

14. Februar 2023

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

 **Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann und Dr. Timm Kern
u. a. FDP/DVP
– Geplante Reformen bei juristischen Staatsprüfungen
– Drucksache 17/3990**

Ihr Schreiben vom 24. Januar 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie, insbesondere das Justizministerium, die geplante Streichung von zwei Ruhetagen für das erste juristische Staatsexamen beurteilt;*
- 2. inwieweit es Pläne gibt, diese Streichung auch auf das zweite Staatsexamen analog auszuweiten;*

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Die Ziffern 1 und 2 werden zusammen beantwortet:

Das Landesjustizprüfungsamt hat sich im vergangenen Jahr in Abstimmung mit dem Ständigen Ausschuss¹ für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung und den Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungsämter der Länder darauf verständigt, den Prüfungszeitraum für die Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten in den juristischen Staatsprüfungen mit Blick auf die Einführung elektronischer Prüfungen umzugestalten.

So soll in Baden-Württemberg in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Studierenden jedenfalls bis zu einem Wechsel in das elektronische Prüfungsformat ein klausurfreier Tag in der zweiten Prüfungswoche beibehalten werden. In der Zweiten juristischen Staatsprüfung soll mit Einführung eines elektronischen Prüfungsangebots im Dezember 2024 von Dienstag bis Freitag sowie in der darauffolgenden Woche von Montag bis Donnerstag geschrieben werden.

Ein enger Zusammenhang besteht dabei auch mit den Plänen des Landesjustizprüfungsamtes landesweit adäquatere und vergleichbarere Prüfungsbedingungen herzustellen. Hierzu sollen die Prüfungen sukzessive in Räumlichkeiten verlegt werden, die den steigenden Anforderungen an eine ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung entsprechen und die Einführung elektronischer Prüfungsformate in den Staatsprüfungen erlauben.

Die derzeitige Raumsituation ist an den Prüfungsstandorten sehr unterschiedlich. Regelmäßig sind die zu Prüfenden auf mehrere Einzelräume verteilt. Die einzelnen Prüfungsräume unterscheiden sich dabei stark im Hinblick auf ihre Größe, Art und Ausstattung. Die Sicherstellung angemessener und auch landesweit an allen Prüfungsstandorten im Wesentlichen vergleichbarer Prüfungsbedingungen erweist sich vor dem Hintergrund der Diversität der bisherigen Prüfungsräume als schwierig bis unmöglich. Dies betrifft insbesondere die Bedingungen der Temperatur und Klimatisierung sowie des Lärmschutzes. In der Vergangenheit wurden seitens der Studierenden vermehrt Beschwerden wegen unzureichender Bedingungen in den Prüfungsräumen

¹ Nach § 6 Abs. 2 Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 2. Mai 2019 besteht der Ständige Ausschuss aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes und acht weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer.

erhoben und chancengleiche Bedingungen eingefordert. Durch die Anmietung geeigneter, größerer Prüfungsräume sollen nunmehr landesweit möglichst einheitliche Prüfungsbedingungen geschaffen und Störungen des Prüfungsverfahrens vorgebeugt werden.

Daneben gilt es, an den einzelnen Prüfungsstandorten sukzessive die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen für die Durchführung einer elektronischen Prüfung zu schaffen. Erforderlich sind unter anderem ein schneller und zuverlässiger Internetzugang über WLAN, eine ausreichende Stromversorgung, genügend Platz für die Hardware sowie eine Klimatisierung. Aufgrund der Notwendigkeit einer zentralen Steuerung der Prüfung ist es außerdem erforderlich, die Räumlichkeiten pro Prüfungsstandort auf wenige große Einzelräume zu konzentrieren. Auch hierfür ist ein Umzug in größere Prüfungsräume unumgänglich.

Die Anmietung von adäquaten Räumlichkeiten gestaltet sich dabei aufgrund des Anforderungsprofils und des beschränkten Angebots schwierig. Bei der Markterkundung hat sich gezeigt, dass größere Hallen häufig bereits für mehrere Jahre im Voraus ausgebucht sind. Zahlreiche Hallenvermieter geben zudem kommerziellen und kulturellen Veranstaltungen regelmäßig den Vorzug vor naturgemäß wenig lukrativen Prüfungsveranstaltungen. Klausurfreie Tage verlängern dabei den Prüfungszeitraum, was bei größeren Hallen zu weniger Flexibilität und mehr Kollisionen mit Terminbuchungen von Bestandskunden führt. In der Zweiten juristischen Staatsprüfung würde die Beibehaltung der klausurfreien Tage im elektronischen Prüfungsformat den Prüfungszeitraum aufgrund der zusätzlich notwendigen Auf- und Abbautage für die Hardware und infrastrukturellen Voraussetzungen über ein zweites Wochenende hinaus verlängern. Die intensive Suche nach geeigneten Prüfungsräumlichkeiten hat gezeigt, dass die Wochenenden aber oft für wirtschaftlich bei weitem attraktivere Großveranstaltungen vorgehalten werden und Hallenbetreiber wenig Interesse daran haben, zusätzliche Wochenendtage für kommerziell wenig ertragreiche Prüfungsveranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

3. welches Gremium oder welche Stelle Ausgangspunkt bzw. Initiator dieses Gedankens bzw. dieser Pläne ist;

Die Neustrukturierung der Prüfungstage wurde im Frühjahr 2022 mit dem Ständigen Ausschuss für die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung besprochen. Der Ständige Ausschuss, in dem alle juristischen Fakultäten in Baden-Württemberg vertreten sind und der das Landesjustizprüfungsamt in Ausbildungs- und Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung berät, hat dem Vorhaben der Neustrukturierung der Prüfungstermine zugestimmt. Außerdem wurde die Entscheidung eng mit den Prüfungsämtern der anderen Länder abgestimmt, die überwiegend vor denselben organisatorischen Problemen bei der Einführung der elektronischen Prüfung stehen. Auf der Tagung der Präsidentinnen und Präsidenten aller Prüfungsämter im Mai 2022 wurde daher beschlossen, dass die Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung und zweiten juristischen Staatsprüfung mit Blick auf die Einführung elektronischer Prüfungsformate zukünftig an unmittelbar aufeinanderfolgenden Werktagen angefertigt werden sollen.

4. welche Vor- und Nachteile dabei nach ihrer Ansicht aus Sicht des Landes, des Landesjustizprüfungsamtes sowie der organisierenden Stellen und Personen entstehen;

Die durch eine Straffung des Prüfungszeitraums erleichterte Anmietung von großen modernen Prüfungshallen wird es zukünftig möglich machen, den Studierenden und Referendaren zu Prüfungszwecken gut geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies wird erwartungsgemäß dazu beitragen, die Prüfungsbedingungen im Allgemeinen zu verbessern, Störungen des Prüfungsverlaufs vorzubeugen und landesweit vergleichbarere Bedingungen sicherzustellen. Mit der Anmietung neuer Prüfungsräume wird der Wechsel zum elektronischen Prüfungsformat in Angriff genommen..

5. welche Vor- und Nachteile nach ihrer Ansicht für die Studierenden entstehen;

Die Straffung des Prüfungszeitraums dient – wie unter den Ziffern 1 und 2 dargestellt – auch und gerade der Vorbereitung für die Einführung eines elektronischen Prüfungsformats. Damit soll dem in der Vergangenheit dringenden und häufig geäußerten Wunsch der Studierenden nach einer elektronischen Prüfung Rechnung getragen werden. Durch die Anmietung größerer und geeigneterer Prüfungshallen in der Ersten juristischen Prüfung profitieren Studierende bereits zeitnah von besseren Prüfungsbedingungen in modernen Prüfungsräumen. Es ist damit zu rechnen, dass es seltener zu Störungen des Prüfungsverlaufs kommt. Darüber hinaus kann in modernen und gut

ausgestatteten Prüfungsräumen eine insgesamt angenehmere Prüfungssituation geschaffen werden. Daher ist zu erwarten, dass hiermit auch ein Beitrag geleistet wird, die Belastung durch die Prüfungssituation insgesamt zu reduzieren.

Nachteile sind nicht zu erwarten. In der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung ist der klausurfreie Mittwoch in der ersten Prüfungswoche auch unter Studierenden nicht unumstritten. Denn der Prüfungszeitraum wird bereits nach nur einer Aufsichtsarbeit im Zivilrecht unterbrochen und nach dem klausurfreien Tag erneut mit Aufsichtsarbeiten im Zivilrecht fortgesetzt.

6. *inwieweit sie es für zumutbar erachtet, den Druck auf die Studierenden bei der Ablegung ihrer Examina durch die Streichung der Ruhetage weiter zu erhöhen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass psychische Erkrankungen bei Schülern und Studierenden, nicht zuletzt in Coronazeiten, immer weiter zunehmen;*
7. *inwieweit sie plant, den Studierenden in dieser Hinsicht psychologische Unterstützung zukommen zu lassen bzw. inwieweit sie davon ausgeht, dass dies an den Studierenden spurlos vorbeigehen werde;*
8. *inwieweit sie es im Zuge der Ausbildung kompetenter Juristinnen und Juristen für erforderlich erachtet, zwei Wochen lang täglich unter immensen psychischen wie physischen Belastungen Höchstleistungen abrufen zu müssen, ohne die Möglichkeit, sich an einem Tag je Woche zu erholen;*

Die Ziffern 6 bis 8 werden zusammen beantwortet:

Die Neustrukturierung des Prüfungszeitraums wurde sorgfältig erwogen. Nach Einschätzung des Landesjustizprüfungsamtes wird der Wegfall von prüfungsfreien Tagen den von den Studierenden empfundenen Druck bei Bewertung der Gesamtbelastung nicht wesentlich erhöhen. Auch in Zukunft werden in Baden-Württemberg in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung höchstens drei Aufsichtsarbeiten in einer Woche geschrieben. Den Prüflingen verbleiben weiterhin die Wochenenden bzw. ein klausurfreier Tag in der zweiten Prüfungswoche zur Erholung, was nach den Erfahrungen aus Bayern, wo seit jeher auf prüfungsfreie Tage gänzlich verzichtet wird, zur Regeneration ausreicht.

Im Übrigen wurden Belastungen der Studierenden infolge der Corona-Pandemie durch die gewährte Nichtanrechnung von in dieser Zeit studierten Semestern auf die Prüfungsfristen kompensiert. Angesichts der Tatsache, dass zuletzt mehr als 70 Prozent der Studierenden im Wege des Freiversuchs an der Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung teilnehmen, erscheint dies als Kompensation der coronabedingten Nachteile ausreichend.

Durch die Straffung des Prüfungszeitraums wird die Dauer des Prüfungszeitraums und damit auch die Dauer der sich hieraus ergebenden Gesamtbelastung der Studierenden verkürzt. Insbesondere werden die Prüfungstage der zivilrechtlichen Aufsichtsarbeiten nicht auseinandergerissen, wodurch der Einstieg in die Prüfung erleichtert wird. Mit dem geplanten Angebot, die Aufsichtsarbeiten am Laptop anzufertigen, wird den Prüflingen eine Alternative zur physisch anstrengenden handschriftlichen Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten eröffnet.

9. wie sich die Zahl der Studierenden des Studiums der Rechtswissenschaften in Baden-Württemberg in den letzten zehn Jahren entwickelt hat, zumindest unter Darstellung der Studienanfänger, der Studienabbrecher, derjenigen, die mangels Erbringung der notwendigen Leistungen nicht zum ersten Examen zugelassen wurden, derjenigen, die das erste juristische Staatsexamen ein- bzw. zweimal nicht erfolgreich absolviert haben, sowie derjenigen, die das erste Examen sodann erfolgreich absolviert haben, bitte unter Darstellung der jeweiligen Notendurchschnitte;

Die Entwicklung der Studierendenzahlen stellt sich wie folgt dar:²

Jahr	Gesamtzahl Studierende	Erstsemesterstudierende
2022	-	-
2021	9.456	1.578
2020	9.405	1.600
2019	9.565	1.618
2018	9.684	1.631
2017	10.799	1.882

² Dargestellt sind die Anzahl aller Studierender im Studium der Rechtswissenschaften sowie die Anzahl der Erstsemesterstudierenden in Baden-Württemberg. Maßgeblich für die Erfassung der Zahlen ist das Jahr, in dem ein Semester beginnt. Für das Jahr 2022 sind derzeit noch keine Zahlen erfasst. Die Zahl der Studienabbrecher wird weder vom Ministerium der Justiz und für Migration noch vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erfasst.

2016	10.806	1.809
2015	10.783	1.803
2014	10.734	1.805
2013	9.844	1.813
2012	9.066	1.726

Die Anzahl nicht zur Prüfung zugelassener Studierender sowie die Anzahl der Studierenden, die die Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden haben bzw. im Wiederholungsversuch bestanden haben, ist nachfolgender Darstellung zu entnehmen:³

Jahr	Prüfungsteilnehmer (gesamt)	Nichtbestehensquote (bereinigt)	einmalig nicht bestanden ⁴	erneut nicht bestanden (in der Wiederholung)	bestanden (in der Wiederholung)	versagte Zulassungen ⁵
2022	1701	19 % (317) ⁶	382 (3,60 P) ⁷	69 (2,90 P)	62 (5,58 P)	11
2021	1685	15 % (257)	320 (3,75 P)	73 (2,99 P)	75 (5,50 P)	12
2020	1757	21 % (372)	410 (3,61 P)	107 (2,83 P)	92 (5,26 P)	8
2019	2041	19 % (394)	490 (3,58 P)	87 (2,83 P)	80 (5,52 P)	13
2018	2157	15 % (319)	411 (3,84 P)	78 (2,86 P)	99 (5,22 P)	13
2017	2280	16 % (369)	411 (3,69 P)	99 (2,82 P)	78 (5,34 P)	12

³ Maßgeblich für die Erfassung der Zahlen ist das Jahr, in dem eine Prüfungskampagne beendet wurde. Aus statistischen Gründen kann es zu geringfügigen Abweichungen im Vergleich zu bereits in der Vergangenheit veröffentlichten Zahlen kommen.

⁴ Die Zahlen umfassen alle Prüfungsteilnehmer (einschließlich Freiversuchsteilnehmer, reguläre Erstteilnehmer und Notenverbesserungsteilnehmer), die im angegebenen Jahr die Prüfung nicht bestanden haben. Gesondert ausgewiesen in Spalte 5 sind solche Prüfungsteilnehmer, die die einmalige Wiederholungsprüfung gemäß § 21 JAPro nach erstmaligem Nichtbestehen in Anspruch nehmen und diese erneut nicht bestehen.

⁵ Das Landesjustizprüfungsamt erfasst die Gründe für eine Nichtzulassung nicht. Sie sind vielfältig und liegen nicht selten in der Nichtbeibringung bestimmter Unterlagen oder der Einhaltung zwingender Formalien.

⁶ Die Nichtbestehensquote weist diejenigen Kandidaten aus, die die Prüfung nach Punkten nicht bestanden haben. Die angegebenen Zahlen sind dementsprechend bereinigt um Teilnehmer, welche die Prüfung aus formellen Gründen nicht bestanden haben. Dabei handelt es sich insbesondere um Teilnehmer zur Notenverbesserung und Freiversuchsteilnehmer, die ihren Prüfungsversuch nach der Mitteilung über das schriftliche Ergebnis vorzeitig beenden, häufig aber die Prüfung bei Fortführung bestanden hätten. Notenverbesserer und Freiversuchsteilnehmer, die bereits nach den Ergebnissen des schriftlichen Teils der Prüfung nicht bestanden haben, sind hingegen erfasst.

⁷ Jeweils in Klammern dargestellt, ist die Durchschnittspunktzahl der angegebenen Teilgruppe. Da bereinigte Daten in Bezug auf die Teilgruppen „einmalig nicht bestanden“ und „erneut nicht bestanden (in der Wiederholung)“ nicht zur Verfügung stehen, umfassen die absoluten Zahlen auch Teilnehmer, die die Prüfung aus formellen Gründen nicht bestanden haben. Eine Addition der jeweiligen Werte ergibt daher nicht die Grundlage der um diese Teilnehmer bereinigte Nichtbestehensquote.

2016	1974	18 % (351)	423 (3,64 P)	77 (2,73 P)	65 (5,42 P)	3
2015	1808	17 % (300)	349 (3,66 P)	87 (2,91 P)	56 (5,45 P)	4
2014	1625	18 % (291)	321 (3,49 P)	71 (2,63 P)	65 (5,45 P)	4
2013	1499	19 % (286)	316 (3,50 P)	70 (2,67 P)	68 (5,36 P)	6
2012	1334	19 % (248)	263 (3,34 P)	65 (2,82 P)	91 (5,30 P)	9

10. inwieweit sie, insbesondere das Justizministerium, davon ausgeht, dass dies die Attraktivität des Studiums der Rechtswissenschaften steigern wird;

Wie unter den Ziffern 1 und 2 dargestellt, ist die Straffung des Prüfungszeitraums eine Maßnahme zur Vorbereitung der Einführung einer elektronischen Prüfung, die den Studierenden, die ein rechtswissenschaftliches Studium aufnehmen, zukünftig der Abschluss in einem zeitgemäßen Prüfungsformat ermöglichen soll. Dieses neue Angebot kann die Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums in Baden-Württemberg steigern.

11. inwieweit finanzielle Aspekte, die unter anderem bei der Anmietung privater Räumlichkeiten für die Durchführung der Examina virulent werden, höher bewertet werden als die Interessen der Studierenden, die sich bereits mit den zwei Ruhetagen einer der anstrengendsten Prüfungsphasen unter allen Studiengängen gegenübersehen;

Die Anmietung großer und moderner Prüfungsräumlichkeiten ist sehr kostenintensiv. Die Raummiete für zu Prüfungszwecken geeigneten Räumen bewegt sich in einem Rahmen von durchschnittlich ca. 3.500 Euro bis 11.500 Euro pro Tag und Halle. Die Straffung des Prüfungszeitraums ist daher aus Sicht des Landesjustizprüfungsamtes auch aus Gründen der Haushaltsdisziplin und des Bestrebens, die Gebühren für die Notenverbesserung auch in Zukunft moderat halten zu können, geboten. Die geplante Straffung des Prüfungszeitraums trägt somit dazu bei, dass das Vorhaben der Einführung eines zeitgemäßen Prüfungsformats in den juristischen Prüfungen langfristig auch finanziell realisiert werden kann.

12. inwieweit sie, insbesondere das Justizministerium, die Möglichkeiten, vonseiten der Universitäten bereits bestehende Räumlichkeiten zu nutzen, in den letzten Jahren

genutzt hat bzw. wie viele Räumlichkeiten der Universitäten, die hinsichtlich der infrastrukturellen sowie kapazitären Voraussetzungen ausreichend waren, vollständig genutzt hat.

Die Universitäten verfügen nicht über die Kapazitäten, um die hohen Absolventenzahlen des Studiums der Rechtswissenschaft oder der Medizin zu bewältigen. Auch das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie ist gezwungen, für die Durchführung der Ärztlichen Prüfung große Prüfungshallen in den Universitätsstädten und deren Umland anzumieten. Für die Durchführung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten in der Staatsprüfung der Ersten juristischen Prüfung müssen ebenfalls bereits heute an drei von fünf Prüfungsstandorten der Ersten juristischen Prüfung externe Räumlichkeiten von privaten Anbietern angemietet werden. An einem Prüfungsstandort werden die Aufsichtsarbeiten in drei in vielerlei Hinsicht störanfälligen Sporthallen der Universität geschrieben. Nur an einem Prüfungsstandort stellt die Universität Räumlichkeiten für die Durchführung der Staatsprüfung zur Verfügung, wobei es aufgrund der Anzahl an Studierenden erforderlich ist, auf in der Regel sieben oder mehr Einzelräume zurückzugreifen. Unabhängig hiervon erfüllen die bei den Universitäten vorhandenen Räume im Allgemeinen nicht die Anforderungen für die Durchführung einer elektronischen Prüfung. Der Wechsel auf ein zeitgemäßes elektronisches Prüfungsformat wäre daher an einigen Prüfungsstandorten bereits aus technischen Gründen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL